

57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Oktober 1920  
i. S. Pabst gegen Luzern.

ZGB Art. 374 Abs. 1 : Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber einem vom zu Entmündigenden bevollmächtigten Anwalt ist unzulässig, insbesondere auch im Falle der Weiterziehung des Entmündigungsbeschlusses (Erw. 3).

ZGB Art. 370 : Entmündigung einer Prostituierten wegen Verarmungsgefahr (Erw. 4 u. 5).

ZGB Art. 373 Abs. 2, OG Art. 86 Ziff. 3 : Unzulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde gegen die Ernennung des Vormundes (Erw. 6).

A. — Die 38 Jahre alte, lungenkranke, unbemittelte Beschwerdeführerin gibt sich in den letzten Jahren in Luzern der Prostitution hin. Seit 1919 ist sie mit dem 21jährigen Arbeiter Pabst verheiratet, der ihr als Zuhälter dient.

B. — Im Sommer 1919 leitete der Stadtrat von Luzern das Entmündigungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin ein, sistierte es aber nach erfolgter Einvernahme mit Rücksicht auf die damals bevorstehende Verheiratung mit Pabst und nahm es erst wieder auf, als Anfangs 1920 eine erneute Denunziation einging. Am 28. Januar wurde die Beschwerdeführerin einvernommen ; dabei machte sie sich anheischig, innert 10 Tagen den Entlastungsbeweis zu führen. Am 2. Februar ersuchte ihr Anwalt um Gewährung der Akteneinsicht ; diese wurde ihm jedoch mit der Begründung verweigert, die Akten des Entmündigungsverfahrens bilden ein Interim der Behörde. Die Antretung des Entlastungsbeweises unterblieb darauf. Am 28. Februar sprach der Stadtrat die Entmündigung der Beschwerdeführerin aus und ernannte zu ihrem Vormund den städtischen Amtsvormund Elmiger.

C. — Durch Rekursentscheid vom 4. August hat der

Regierungsrat des Kantons Luzern diesen Entmündigungsbeschluss bestätigt.

D. — Hiegegen hat Frau Pabst am 8. September die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, die Entmündigung sei aufzuheben, eventuell die Sache zum Beizug der Injurienprozedur des Amtsgerichts Luzern-Stadt gegen Berta Michel und neuer Beurteilung an die kantonale Instanz zurückzuweisen, weiter eventuell ihr Ehemann zum Vormund zu ernennen. Sie macht geltend, die Verweigerung der Akteneinsicht bedeute eine Verletzung der Art. 374 ZGB und 94 bzw. 63 OG, und bestreitet, einen lasterhaften Lebenswandel zu führen ; die Unwahrheit dieses Vorhaltes werde sich aus dem erwähnten Injurienprozess ergeben.

E. — Regierungsrat und Stadtrat Luzern haben auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

F. — In einer Nachtragseingabe vom 14. Oktober hat die Beschwerdeführerin das Gesuch gestellt, das Bundesgericht möge die Injurienprozedur Michel, aus der sich ergebe, dass sie das Opfer einer Verleumdung geworden sei, einverlangen.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Da nach Art. 94 und 80 OG neue Tatsachen und neue Beweismittel in der bundesgerichtlichen Instanz ausgeschlossen sind, kann dem Antrag um Beizug der Injurienprozedur gegen Berta Michel, der zudem erst nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt wurde und daher verspätet ist, nicht entsprochen werden. Aus dem gleichen Grunde ist die Rückweisung an die Vorinstanz, welcher dieser Antrag nicht unterbreitet worden war, unzulässig.

2. — Der durch Art. 374 ZGB für das Entmündigungsverfahren aufgestellte Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt, dass der zu entmündigenden Person alle ihr zur Last gelegten Einzeltatsachen und die zu ihrer

Erhärtung beigebrachten Beweismittel zur Kenntnis gebracht werden (vgl. Kreisschreiben des Bundesgerichts vom 18. Mai 1914, Ziff. 1, in BGE 40 II S. 183). Dieser Vorschrift ist vom Stadtrat Luzern insofern zuwidergehandelt worden, als er der Beschwerdeführerin von den Zeugeneinvernahmen Michel und Schütz, welche erst am 17. Februar erfolgten, keine Kenntnis mehr gegeben hat. Allein diese Einvernahmen haben nichts Wesentliches mehr zu Tage gefördert und fallen gegenüber dem zurzeit der Einvernahme der Beschwerdeführerin am 28. Januar bereits vorhandenen Prozessstoff kaum in Betracht. Wie der Stadtrat in seiner Rekursbeantwortung in Anlehnung an das Einvernahmeprotokoll feststellt, sind der Beschwerdeführerin anlässlich jener Einvernahme sämtliche Akten und insbesondere auch die Protokolle über die damals bereits erfolgten Zeugeneinvernahmen vorgelesen worden. Diese behördliche Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich, und es vermag die blossе Bestreitung in der Beschwerdeschrift dagegen nicht aufzukommen. Unter diesen Umständen liegt kein Anlass vor, die Entmündigung wegen der erwähnten Unkorrektheit des Verfahrens aufzuheben.

3. — Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt aber auch, dass dem zu Entmündigenden Gelegenheit gegeben wird, den Gegenbeweis anzutreten (vgl. a. a. O. Ziff. 2). Ein Grund, dass er sich hierfür nicht der Hilfe eines Anwalts sollte bedienen dürfen, liegt nicht vor; vielmehr wäre nicht einzusehen, weshalb es ihm versagt werden sollte, einen Rechtskundigen mit seiner Verteidigung zu betrauen. Für den Anwalt aber besteht keine andere Möglichkeit, sich zutreffend zu orientieren, als durch eigene Akteneinsicht. Deshalb muss es als grundsätzlich unzulässig bezeichnet werden, ihm die Akteneinsicht zu verweigern, wenn er eine Vollmacht der unter Vormundschaft zu stellenden Person vorweist, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Anwalt den Entmündigungsbeschluss

weiterziehen will; denn da eine einlässliche Beschwerdebegründung ohne Akteneinsicht unmöglich erscheint, würde deren Verweigerung geradezu der Abschneidung des Rechtsmittels gleichkommen. Allein auch diese Verletzung von Verfahrensvorschriften kann nicht zur Aufhebung der Entmündigung führen. Denn es ist nicht nur durch Zeugen — deren Glaubwürdigkeit allerdings allfällig angefochten werden könnte —, sondern insbesondere auch durch eigene Wahrnehmungen der Organe der Vormundschaftsbehörde der Stadt Luzern nachgewiesen, dass sich die Beschwerdeführerin, und zwar auch seit ihrer Verheiratung, der gewerbsmässigen Unzucht hingibt. Diesem Nachweis gegenüber ist eine Exkulpation der Natur der Sache nach ausgeschlossen, und er hätte somit auch durch das auf genaue Aktenkenntnis gestützte Eingreifen eines Anwaltes unmöglich in Frage gestellt werden können.

4. — Wie das Bundesgericht bereits in seinem Urteil vom 22. September dieses Jahres i. S. Kiene (AS 46 II S. 209) festgestellt hat, ist in der fortgesetzten gewerbsmässigen Unzucht ein lasterhafter Lebenswandel zu erblicken. Einen Entmündigungsgrund vermag jedoch der lasterhaften Lebenswandel nur dann abzugeben, wenn eines der in Art. 370 ZGB genannten Requisite dazukommt. Im vorliegenden Falle trifft nun zu, dass die Beschwerdeführerin durch ihren lasterhaften Lebenswandel sich und ihre Familie — nämlich ihr allerdings bereits 16 Jahre altes, jedoch kränkliches uneheliches Kind — der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt. Denn obwohl sie bereits bestandeneren Alters ist, besteht doch keine Gewähr dafür, dass sie nicht, wie die Prostituierten im allgemeinen, sei es infolge Ansteckung mit einer venerischen Krankheit siech, sei es sonst rasch verbraucht und infolgedessen zu einer anderweitigen Erwerbstätigkeit untauglich, also erwerbsunfähig wird oder mindestens ihre Erwerbsfähigkeit eine starke Beeinträchtigung erleidet. Insbesondere wird die Gefahr dauernden Siech-

tums noch dadurch erhöht, dass die Beschwerdeführerin an einer Lungenkrankheit leidet. Die Verarmungsgefahr wird auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin verheiratet ist und ihrem Ehemann die Pflicht obliegt, für ihren Unterhalt zu sorgen. Denn dieser ist selbst kränklich und liegt zudem nicht ständig einer geregelter Berufsarbeit ob.

5. — Angesichts des bestandenen Alters der Beschwerdeführerin erscheint es allerdings zweifelhaft, ob durch die Bevormundung ihrem lasterhaften Lebenswandel wirksam entgegengetreten werden könne, ohne dass sie dauernd interniert wird, was gestützt lediglich auf die Entmündigung, d. h. wenn das kantonale Verwaltungsrecht die dauernde Internierung nicht als Mittel zur Bekämpfung der Prostitution besonders vorsieht, unzulässig wäre. Da sich die Beschwerdeführerin jedoch erst während verhältnismässig kurzer Zeit der gewerbmässigen Unzucht hingibt, erscheint es mindestens nicht von vorneherein gänzlich ausgeschlossen, sie der Prostitution zu entziehen, sodass kein Anlass besteht, die angefochtene Entmündigung unter diesem Gesichtspunkte als unzulässig zu erklären (vgl. BGE 46 II S. 211 f. E. 4).

6. — Auf den Eventualantrag um Bezeichnung eines andern Vormundes kann nicht eingetreten werden, da nur der Entmündigungsbeschluss als solcher, nicht aber die Ernennung des Vormundes durch zivilrechtliche Beschwerde angefochten werden kann (Art. 86 Ziff. 3 OG; vgl. BGE 38 II S. 759 Erw. 2).

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**58. Arrêt de la II<sup>me</sup> Section civile du 28 octobre 1920**  
dans la cause **Maillard contre Lièvre.**

**Action en paternité:** Conditions auxquelles les déclarations faites par la mère elle-même lors de son interrogatoire par le juge peuvent valablement fournir la preuve de la cohabitation.

**Recours en réforme:** Recevabilité du recours formé par le défendeur, malgré que le chiffre de l'indemnité n'ait pas été précisé en demande et que le recours n'indique pas la valeur litigieuse.

A. — Le 2 mars 1919 Oliva Lièvre est accouchée d'un enfant naturel; elle a désigné le défendeur comme père de l'enfant et soit elle, soit l'enfant lui ont ouvert action en paiement de « telle indemnité que le droit » et de « telle pension alimentaire que de droit ». Le défendeur a conclu à libération en contestant avoir jamais eu des relations sexuelles avec la demanderesse et en excipant en outre de l'inconduite de cette dernière. La première instance cantonale a admis l'un et l'autre de ces moyens de défense et a débouté les demandeurs de leurs conclusions. Par contre la Cour d'appel du canton de Berne a déclaré la demande bien fondée et a condamné le défendeur à payer à la demanderesse 175 fr. pour frais de couches et pour entretien avant et après l'accouchement et au demandeur, à titre de pension alimentaire, une somme de 125 fr. par mois jusqu'à l'âge de 18 ans révolus.

B. — Se basant sur l'interrogatoire de la demanderesse, auquel il a été procédé conformément aux art. 273 et suiv. CPC bernois, la Cour a admis que la preuve de la cohabitation résultait des indices suivants:

1. La demanderesse a fait au maire de Courtemaiche la déclaration de grossesse prescrite par l'art. 301 CPC dès la fin du troisième mois de la grossesse et a désigné le défendeur comme père de l'enfant. Convoqué devant le Conseil communal pour s'expliquer, le défendeur a fait